

Verordnung des Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich über eine Geschäftsordnung des beratenden Ausschusses über die Einhaltung der Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Aufgrund der §§ 52f, 52g Abs. 4 und 63 Abs. 6 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 (BiBuG 2014), BGBl I Nr. 191/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2019, wird verordnet:

Mitglieder

§ 1. (1) Der Ausschuss gemäß § 63 Abs. 6 BiBuG 2014 – im folgenden „Ausschuss“ genannt – hat aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern zu bestehen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind vom Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Voraussetzung für die Bestellung sind eine zumindest fünfjährige aktive Tätigkeit in einem Bilanzbuchhaltungsberuf sowie der Nachweis einer einschlägigen Schulung auf dem Gebiet der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

(3) Über Ersuchen eines Mitglieds ist dieses vom Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich vor Ablauf seiner Funktionsperiode abzurufen.

(4) Der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich hat ein Mitglied abzurufen, wenn dieses die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr erfüllt oder seine Pflichten gröblich verletzt, insbesondere, wenn es einer größeren Zahl von Sitzungen ohne zwingenden Grund fernbleibt.

(5) Scheidet ein Mitglied gemäß Abs. 3 oder 4 vorzeitig aus, so hat der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich für die restliche Funktionsdauer ein neues Mitglied zu bestellen.

Vorsitz

§ 2. (1) Der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich hat den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu ernennen.

(2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden sowie im Fall seines Ausscheidens bis zur Neubestellung eines Vorsitzenden, hat der Stellvertreter den Vorsitz zu führen und hat die dem Vorsitzenden obliegenden Aufgaben wahrzunehmen.

Aufgaben

§ 3. (1) Der Ausschuss hat auf Aufforderung des Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich Gutachten zu erstellen, welche über die Einhaltung von Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß §§ 43 bis 52d und § 52e Abs. 3 BiBuG 2014 zu befinden haben. Die Gutachten sind durch berufsbefugte aktive Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner sowie deren Gesellschaften zu erstellen.

(2) Diese Gutachten haben insbesondere zu umfassen

1. die Prüfung, ob ein Verstoß gegen die §§ 43 bis 52d und § 52 e Abs. 3 BiBuG 2014 vorliegt,
2. die Überprüfung der Art der Beweisaufnahmen (z. B. Nachschau durch Experten),
3. die Beurteilung des Verschuldensgrades des Berufsberechtigten und
4. die Auswahl der Maßnahmen gemäß § 52j BiBuG 2014.

Befangenheit

§ 4. (1). Ein Ausschussmitglied hat sich der Ausübung seiner Aufgaben zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen:

1. in Sachen, an denen es selbst, einer seiner Angehörigen oder eine von ihm vertretene schutzberechtigte Person beteiligt ist,
2. in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist oder
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(2) Die Befangenheit ist dem Vorsitzenden umgehend anzuzeigen. Ist der Vorsitzende befangen, so hat er dies seinem Stellvertreter umgehend anzuzeigen.

(3) Für Experten nach § 52h BiBuG 2014 gelten die Absätze 1. und 2. sinngemäß.

Sitzungen

- § 5. (1) Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen.
- (2) Der Vorsitzende hat die Tagesordnung festzulegen.
- (3) Die Verhandlungsgegenstände und darauf Bezug habende, für die Willensbildung erforderliche Unterlagen sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor jeder Sitzung schriftlich zu übermitteln.
- (4) Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden zu leiten.
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (6) Alle Teilnehmer haben über die Verhandlungsgegenstände Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Ausscheiden als Ausschussmitglied oder Experte bestehen.

Beschlussfähigkeit

- § 6. (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu treffen.
- (2) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, hat jedenfalls mitzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.
- (3) Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Ist die Abhaltung einer Sitzung unzweckmäßig, können Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufwege erfolgen. Solche Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.
- (5) Ein Umlaufbeschluss ist in der nächstfolgenden Niederschrift zu protokollieren.

Niederschrift

- § 7. (1) Über den Verlauf jeder Sitzung des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat.
- (2) Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und, so ein solcher beigezogen war, vom Schriftführer zu fertigen.

Geschäftsführung

- § 8. Die Geschäftsführung des Ausschusses obliegt der Geschäftsstelle der Bilanzbuchhaltungsbehörde. Diese hat auf Verlangen des Vorsitzenden den Sitzungen einen Schriftführer beizustellen.

Kostenersatz

- § 9. (1) Die Tätigkeit als Mitglied des Ausschusses ist ehrenamtlich.
- (2) (a) Die Bilanzbuchhaltungsbehörde hat anhand berufsüblicher Grundsätze, sowie der Größe des zu überprüfenden Betriebes die voraussichtlich für eine Nachschau aufzuwendende Zeit festzulegen.
- (b) Soweit sich im Zuge einer Nachschau die von der Bilanzbuchhaltungsbehörde festgelegte Dauer aus nicht vom Experten zu vertretenden Gründen als nicht ausreichend erweist, hat der Experte unverzüglich, jedenfalls vor Überschreiten der durch die Bilanzbuchhaltungsbehörde festgelegten Dauer, die Bilanzbuchhaltungsbehörde unter Darlegung der Gründe, der noch offenen Maßnahmen und der voraussichtlich dafür aufzuwendenden Zeitdauer zu informieren.
- (c) Die Bilanzbuchhaltungsbehörde hat unter Abwägung des möglichen Erkenntnisgewinns durch weitere Prüfmaßnahmen und der daraus für den zu prüfenden Betrieb entstehenden Belastung zu entscheiden, ob und inwieweit die Nachschau für die Feststellung des relevanten Sachverhalts geeignet, erforderlich und angemessen ist. Erforderlichenfalls ist eine konkrete Zeitdauer für die Erweiterung festzusetzen.
- (d) Dem Experten gebührt für die von der Bilanzbuchhaltungsbehörde festgelegte, angemessene Dauer einschließlich allfälliger genehmigter Erweiterung der Nachschau ein Honorar in Höhe von EURO 142,- pro Stunde, mit welchem auch die Zeit für die Erstellung des Gutachtens abgegolten ist.
- (3) Hat der Experte seine Tätigkeit nicht innerhalb der von der Bilanzbuchhaltungsbehörde festgelegten Frist erbracht oder sein Gutachten so mangelhaft erstellt, sodass es einer Erörterung bedarf, so ist diese Pauschale um die Hälfte zu mindern.

(4) Den Mitgliedern des Ausschusses und den Experten gebührt der Ersatz der anlässlich der Sitzung und der Nachschau aufgewendeten Kosten durch die Wirtschaftskammer Österreich nach Maßgabe der Dienstreisevorschriften vom 23.11.2005 und 28.11.2012, gemäß der §§ 50 und 55 Abs. 3 des Wirtschaftskammergesetzes 1998, BGBl. I Nr. 103/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2018.

Inkrafttreten

§ 10. Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

§ 11. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist jeweils die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Wien, am 26.08.2019

Dr. Harald Mahrer
Präsident